

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ario Mirzaie (GRÜNE)

vom 3. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Juni 2025)

zum Thema:

**(1) Folgen der Hochstufung der Alternative für Deutschland (AfD) als gesichert rechtsextremistische Bestrebung: Verfassungstreue im öffentlichen Dienst**

und **Antwort** vom 19. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juni 2025)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Ario Mirzaie (GRÜNE)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22790

vom 3. Juni 2025

über (1) Folgen der Hochstufung der Alternative für Deutschland (AfD) als gesichert rechtsextremistische Bestrebung: Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche dienstrechtlichen Konsequenzen plant die Senatsverwaltung für Finanzen als federführendes Ressort bei Bediensteten des Landes Berlin, die aktives Mitglied einer gesichert rechtsextremistischen Bestrebung sind?

Zu 1.: Nach § 33 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) „müssen sich [Beamtinnen und Beamte] durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Einhaltung eintreten.“ Mit dieser Grundpflicht ist die sogenannte politische Treuepflicht bzw. Verfassungstreuepflicht beamteter Dienstkräfte umschrieben, bei der es sich um einen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums handelt (Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz). Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird die einer beamteten Dienstkraft obliegende politische Treuepflicht u.a. verletzt, wenn sich die Dienstkraft in einer Partei, Organisation o.Ä. aktiv betätigt, welche die Bundesrepublik Deutschland, ihre verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreift, bekämpft und diffamiert. Beamtinnen und Beamte unterliegen darüber hinaus nach § 33 Absatz 2 BeamtStG einem Mäßigungsgebot, nach dem sie „bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren [haben], die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.“ Allgemeine landesrechtliche Vorgaben zur Überprüfung der Einhaltung dieser Pflichten während des bestehenden Dienstverhältnisses gibt es nicht, insbesondere gibt es keine anlasslose

Prüfung zu Verfassungstreue im bestehenden Beamtenverhältnis. Sollte es im bestehenden Beamtenverhältnis zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verletzung der Verfassungstreuepflicht geben, ist gem. § 17 Absatz 1 Disziplinargesetz (DiszG) ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist dabei stets das Ergebnis einer Einzelfallprüfung, wobei leitender Maßstab die hierzu ergangene Rechtsprechung ist. Bei Zweifeln am Vorliegen der Verfassungstreue kann eine Einbindung des Verfassungsschutzes unter Schilderung der die Zweifel begründenden tatsächlichen Anhaltspunkte erfolgen.

Die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Land Berlin stehenden Personen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) verpflichtet, „sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes [zu] bekennen.“ Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Dabei ist es ohne Belang, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden. Die Beschäftigten des Landes Berlin haben die eingegangenen Verpflichtungen, auch im Hinblick auf die politische Treuepflicht, einzuhalten. Sollte es im bestehenden Arbeitsverhältnis zu einer entsprechenden Pflichtverletzung kommen, ist diese von der personalverantwortlichen Stelle mit dem zur Verfügung stehenden arbeitsrechtlichen Instrumentarium eigenverantwortlich zu ahnden.

2. Bis wann wird es vom Senat ein abgestimmtes Konzept und klare Verantwortlichkeiten geben zum Umgang mit Personen aus gesichert rechtsextremistischen Bestrebungen, die im Berliner Staatsdienst tätig sind?

Zu 2.: Der grundsätzliche Umgang mit Beschäftigten, die Mitglied in einer gesichert rechtsextremistischen Bestrebung sind, ist rechtlich geklärt. Das Arbeits- und Disziplinarrecht bildet dabei im Hinblick auf Verantwortlichkeiten und Rechtsfolgen ein klares Instrumentarium. Der Eintritt für die freiheitlich demokratische Grundordnung gehört für das Land Berlin zum Selbstverständnis von Verwaltungsarbeit. Sollte gegen diesen Grundsatz nachweislich verstoßen werden, wären entsprechende Maßnahmen zu prüfen. Pflichtverletzungen sind dabei stets individuell zu prüfen.

3. Ist das Land Berlin zu der Frage dienstrechtlicher Konsequenzen für Landes-Bedienstete wie etwa Beamt\*innen, Tarifbeschäftigten oder Pensionär\*innen, die aktives Mitglied einer gesichert rechtsextremistischen Bestrebung sind, im Austausch mit anderen Bundesländern?

Zu 3.: Bund und Länder stehen hierzu unter anderem im Rahmen der Innenministerkonferenz und des Unterausschusses für Personal und Öffentliches Dienstrecht in engem Austausch.

4. Mit welchen Maßnahmen und Instrumenten wird derzeit der öffentliche Dienst in Berlin (dies beinhaltet sowohl Beamt\*innen als auch Tarifbeschäftigte) vor Verfassungsfeinden geschützt?

Zu 4.: In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 2 BeamtStG charakterlich geeignet ist, d.h. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Bewerbungsverfahren erfolgen gemäß Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz nach den Kriterien der „Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung“. Bestehen Anhaltspunkte, die begründete Zweifel an der Verfassungstreue aufkommen lassen – etwa aus den Bewerbungsunterlagen oder durch Äußerungen oder sonstige Auffälligkeiten im Rahmen eines Auswahlgesprächs – würde dies bei der Prüfung der Eignung berücksichtigt. Ergeben sich begründete Zweifel an der persönlichen (charakterlichen) Eignung, können Bewerbende nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze sowie der durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit gezogenen rechtlichen Grenzen vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Im Rahmen eines Einstellungsverfahrens sind Bewerberinnen und Bewerber verpflichtet, ein Führungszeugnis oder eine unbeschränkte Auskunft vorzulegen bzw. Angaben über anhängige Straf- oder Ermittlungsverfahren oder Verurteilungen zu machen. Relevante Erkenntnisse für die Prüfung der Verfassungstreue erhalten die Einstellungsbehörden damit aus Auskünften aus dem Bundeszentralregister und gegebenenfalls aus an (andere) Polizeibehörden gerichteten Auskunftersuchen sowie über eine Mitteilung über strafverfahrensrechtliche Maßnahmen durch Strafverfolgungsbehörden.

Dienstkräfte, die eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausüben sollen, bei der sie sicherheitsempfindliche Tätigkeiten übernehmen und Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten erhalten und die ihrer Sicherheitsüberprüfung zugestimmt haben, werden gemäß den Regelungen des Gesetzes über das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Berlin (Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz - BSÜG) überprüft.

Der Arbeitgeber darf eine sich bewerbende Person ablehnen, wenn allgemeine Zweifel an der Verfassungstreue begründet sind. Die arbeitnehmende Person trifft eine Offenbarungspflicht, wenn sie bei ihrer Einstellung erkennen musste, dass sie wegen ihrer politischen Aktivitäten nicht die erforderliche Verfassungstreue besitzt. Der öffentliche

Arbeitgeber braucht eine sich bewerbende Person nur einzustellen, wenn er von ihrer Eignung überzeugt ist. Er darf sie ablehnen, wenn vernünftige Zweifel an ihrer Eignung nicht ausgeräumt werden können. Dem Arbeitgeber steht also bei der Prüfung der Eignung ein Beurteilungsspielraum zu, der nur einer eingeschränkten gerichtlichen Prüfung unterliegt. Dieser Beurteilungsspielraum wird dem Arbeitgeber nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) eingeräumt, weil er bei seiner letztlich von ihm allein zu verantwortenden Einstellungsentscheidung eine mit Unsicherheiten behaftete Zukunftsprognose über die Eignung der sich bewerbenden Person zu treffen hat. Bei bereits in einem Arbeitsverhältnis stehenden Personen wird auf Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Bei bereits beschäftigten Dienstkräften werden Dienstvergehen, wie in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, konsequent mit disziplinarrechtlichen bzw. arbeitsrechtlichen Mitteln geahndet.

5. Wie unterscheiden sich die Maßstäbe der Bewertung der Verfassungstreue zwischen Beamt\*innen und Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst?

Zu 5.: Nach § 33 Absatz 1 Satz 3 BeamtStG „müssen sich [Beamtinnen und Beamte] durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Einhaltung eintreten.“ Diese Verpflichtung trifft sowohl das innerdienstliche wie auch das außerdienstliche Verhalten.

Gemäß fortgesetzter BAG-Rechtsprechung unterliegt eine arbeitnehmende Person des öffentlichen Dienstes nicht in jedem Fall der einer beamteten Dienstkraft vergleichbaren - gesteigerten - Treupflicht. Eine arbeitnehmende Person kann - abhängig von ihrer Funktion - die ihr nach § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L obliegende Pflicht zur Verfassungstreue schon dadurch wahren, dass sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht aktiv bekämpft (sogenannte einfache politische Treupflicht). Gemäß dieser sogenannten Funktionstheorie ist danach diejenige Loyalität geschuldet, die für eine funktionsgerechte Amtsausübung unverzichtbar ist. Eine positive (gesteigerte) Treupflicht kann der Staat von mit hoheitlichen Aufgaben betrauten arbeitnehmenden Personen verlangen.

6. Wie unterscheiden sich die möglichen Maßnahmen je nach Dienstverhältnis? (Bitte untergliedern in: Beamtenanwärter\*innen, Beamt\*innen auf Probe, Beamt\*innen auf Lebenszeit, Beamt\*innen im Ruhestand sowie tariflich Beschäftigte)

Zu 6.: Die jeweils möglichen Disziplinarmaßnahmen gegen Beamtinnen und Beamte ergeben sich aus § 5 DiszG. Diese sind nach § 5 Absatz 1 DiszG der Verweis, die Geldbuße, die Kürzung der Dienstbezüge, die Zurückstufung und die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Gegen Beamtinnen und Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf

sind nach § 5 Absatz 3 DiszG nur die beiden mildesten Disziplinarmaßnahmen Verweis und Geldbuße zulässig. Die beiden möglichen Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sind gemäß § 5 Absatz 2 DiszG die Kürzung des Ruhegehalts und die Aberkennung des Ruhegehalts.

Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und auf Probe gelten zudem erleichterte beamtenrechtliche Entlassungsmöglichkeiten nach § 23 Absatz 3 und 4 BeamStG.

Kommt es im bestehenden Arbeitsverhältnis zu einer Pflichtverletzung, ist diese mit dem zur Verfügung stehenden arbeitsrechtlichen Instrumentarium zum Beispiel Abmahnung, Versetzung oder Beendigung der Beschäftigung unter Beachtung der tarifvertraglichen und kündigungsschutzrechtlichen Regelungen zu ahnden.

7. Wie wird bereits im Bewerbungsverfahren sichergestellt, dass keine rechtsextreme Kandidat\*innen für den öffentlichen Dienst ausgewählt werden?

Zu 7.: Es wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 4 verwiesen.

- a. In wie vielen Fällen hat der Berliner Senat in den Jahren 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 (Stichtag 31.05.) die Einstellung von Bewerber\*innen aufgrund von Zweifeln an der Verfassungstreue abgelehnt? (Bitte unter Angabe des Jahres und der angestrebten Dienststelle)
- b. In wie vielen Fällen hat der Berliner Senat in den Jahren 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 (Stichtag 31.05.) die Übernahme von Beamtenanwärter\*innen aufgrund von Zweifeln an der Verfassungstreue abgelehnt? (Bitte unter Angabe des Jahres, Beschäftigungsbeginn- und ende sowie der angestrebten Dienststelle)

Zu 7. a.- b.: Eine Abfrage bei den Senatsverwaltungen und Bezirksämtern hat ergeben, dass die angefragten Daten nicht statistisch erfasst werden. Es ist lediglich ein Fall aus dem Jahre 2022 im Bezirksamt Treptow-Köpenick bekannt, bei dem die Einstellung aufgrund von Zweifeln an der Verfassungstreue abgelehnt wurde.

- c. In wie vielen Fällen hat der Berliner Senat in den Jahren 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 (Stichtag 31.05.) die Weiterbeschäftigung von Beamt\*innen auf Probe aufgrund von Zweifeln an der Verfassungstreue abgelehnt? (Bitte unter Angabe des Jahres, Beschäftigungsbeginn- und ende sowie der angestrebten Dienststelle)

Zu 7.c: Für die Polizei Berlin gilt: Im Jahr 2021 wurden zwölf Beamtinnen und Beamte auf Probe aufgrund von Dienstpflichtverletzungen mit politisch motiviertem Bezug entlassen. Im Jahr 2022 erfolgten drei, in den Jahren 2023 und 2024 jeweils zwei und im Jahr 2025 bis zum 31. Mai 2025 erfolgten keine derartig begründeten Entlassungen. Der jeweilige Beschäftigungsbeginn, das jeweilige Beschäftigungsende sowie die jeweils angestrebte

Dienststelle sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Bei allen übrigen Dienstbehörden erfolgt die statistische Erfassung nicht.

8. Wie viele Disziplinarverfahren wurden in den Jahren 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 (Stichtag 31.05.) im Land Berlin aufgrund von Zweifeln an der Verfassungstreue wegen rechtsextremer Bestrebungen von Beschäftigten eingeleitet? (Bitte mit Angabe des Jahres, Beschäftigungsbeginn- und ende, Beschäftigten-Statusgruppe, der betroffenen Dienststellen sowie des jeweiligen Verfahrensstands bzw. -ausgangs)

Zu 8.: Seitens der Polizei Berlin wird im Bereich der politisch motivierten Dienstvergehen im Disziplinarrecht geprüft, ob verbeamtete Polizeidienstkräfte die ihnen obliegenden Pflichten aus den §§ 33 und 34 BeamStG, wie z. B. die Verfassungstreuepflicht, die Neutralitätspflicht, die Wohlverhaltenspflicht und das Mäßigungsgebot bei politischer Betätigung beachtet haben.

Bei politisch motivierten Dienstvergehen orientiert sich die Einschätzung der Pflichtverstöße an der bundeseinheitlichen Definition zu Politisch motivierter Kriminalität (PMK) nach den Kriterien des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMK-PMK). Dort werden sie aufgrund der zugrundeliegenden Motivation in die Phänomenbereiche PMK-rechts, PMK-links, PMK-ausländische Ideologie, PMK-religiöse Ideologie und PMK-nicht zuzuordnen eingeordnet.

Eine automatisierte Übernahme der phänomenologischen Ersteinschätzung des polizeilichen Staatsschutzes im Sinne der PMK-Kategorien bei Verstößen gegen die Pflichten der §§ 33 und 34 BeamStG erfolgte erst zum 1. Januar 2024. Im Phänomenbereich „PMK-rechts“ sind seitens der Polizei Berlin im Jahr 2024 insgesamt 28, im Jahr 2025 bis zum 31. Mai 2025 insgesamt 16 Disziplinarverfahren eingeleitet worden. Die in der Fragestellung im Übrigen erbetenen Daten sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Bei der Berliner Feuerwehr wurde in den Jahren 2021, 2022 und 2023 jeweils ein Disziplinarverfahren im Sinne der Fragestellung, im Jahr 2024 wurden zwei und im Jahr 2025 bis zum 31. Mai 2025 kein entsprechendes Disziplinarverfahren eingeleitet. Die in der Fragestellung im Übrigen erbetenen Daten sind seitens der Berliner Feuerwehr im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Im Landesamt für Einwanderung (LEA ) wurde im Jahr 2024 ein Disziplinarverfahren gegen eine beamtete Dienstkraft der Laufbahngruppe 2.1 eingeleitet. Diese ist seit dem Jahr 1983 im Landesdienst tätig. Es wurde eine Disziplinarverfügung erlassen.

Im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wurden 2022 zwei Disziplinarverfahren gegen jeweils ein Studienrat/eine Studienrätin (ein Beschäftigungsverhältnis betrifft den Zeitraum vom 12.08.2011-01.08.2024 und eins den vom 01.08.2015 bis heute) eingeleitet. Ein Verfahren endete mit einem Verweis, ein Verfahren mit der Entfernung aus dem Dienst, welche aber noch nicht rechtskräftig ist. Im Jahr 2023 leitet SenBJF ein derzeit noch laufendes Disziplinarverfahren gegen eine seit dem 24.01.2002 beschäftigte Person (Studienrat/Studienrätin; zuvor angestellte Dienstkraft seit dem 31.08.1998) ein.

Im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz wurde im Dezember des Jahres 2022 ein Disziplinarverfahren gegen eine Person im Richterverhältnis (Besoldungsgruppe R 1) eingeleitet, die 1993 ihre richterliche Tätigkeit aufgenommen hatte. Es wurden vorläufige Maßnahmen ergriffen. Das Disziplinarverfahren ist derzeit im Hinblick auf ein Strafverfahren vor einem Oberlandesgericht ausgesetzt.

Im Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf wurde im September 2024 ein Disziplinarverfahren, gegen eine beamtete Dienstkraft der Laufbahngruppe 1, 2. (Einstiegsamt nichttechnischer Verwaltungsdienst) eingeleitet, das mit einem Verweis abgeschlossen wurde.

9. Über welche Beschwerde- oder Meldestrukturen verfügen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin, um verfassungsfeindliche Vorgänge oder Strukturen in ihren Dienststellen anonym oder offen zu melden?

Zu 9.: Landesweit stehen die LADG-Ombudsstelle (auf Grundlage des Berliner Landesantidiskriminierungsgesetzes [LADG]) sowie die dienststelleninternen AGG-Beschwerdestellen zur Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Zudem steht ein Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung als unabhängiger Ansprechpartner und interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz zur Verfügung. Daneben können Beschwerden oder Hinweise auf verfassungsfeindliches Verhalten auch auf dem Dienstweg insbesondere an Vorgesetzte, Büroleitungen, Geschäftsstellen, Beschäftigtenvertretungen oder auch an die jeweilige Hausleitung gerichtet werden.

Bei der Polizei Berlin kann außerdem der Onlineservice „Internetwache“ sowie ein anonymes Hinweisgebersystem genutzt werden.

Die bei der Polizei Berlin bekannt gewordenen Fälle politisch motivierten Fehlverhaltens von Polizei- und Feuerwehrbediensteten sowie Mitarbeitenden aller Senatsverwaltungen und Bezirksämter des Landes Berlin werden zentral durch das Fachkommissariat für politisch motivierte Dienstvergehen im Landeskriminalamt Berlin – LKA 536 (zuvor EG Zentral) bearbeitet.

Mitarbeitende der Berliner Feuerwehr können sich bei der Berliner Feuerwehr außerdem an das zentrale Feedbackmanagement der Berliner Feuerwehr wenden.

Zudem stehen Extremismusbeauftragte bei einigen Behörden zur Verfügung.

Darüber hinaus können Beschäftigte auch das „Vertrauliche Telefon“ beim Berliner Verfassungsschutz für Hinweise zu extremistischen Bestrebungen sowie die externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz in Anspruch nehmen.

10. Welche Möglichkeiten haben Bürger\*innen, Hinweise auf verfassungsfeindliches Verhalten von Beschäftigten im öffentlichen Dienst an geeignete Stellen zu melden?

Zu 10.: Die Bürgerinnen und Bürger können sich an die unter 9. genannten externen Stellen, sowie an die Extremismusbeauftragten wenden oder eine Dienstaufsichtsbeschwerde erheben. Entsprechende Hinweise können jederzeit formlos an die Behörden und Ämter übermittelt werden und werden geprüft. Über die Dienstaufsichtsstellen der einzelnen Behörden hinaus, gibt es die Möglichkeit, Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen gemäß § 5 Absatz 2 Verfassungsschutzgesetz Berlin (VSG Bln) dem Berliner Verfassungsschutz zu melden.

Soweit eine strafrechtlich relevante Grenze überschritten ist oder sich zumindest entsprechende Verdachtsmomente abzeichnen, besteht darüber hinaus auch die Möglichkeit der Einschaltung der polizeilichen Ermittlungsbehörden.

11. Welche Sensibilisierungs-, Fort- und Weiterbildungsangebote bestehen für die Bediensteten des Landes Berlin in den Themenbereichen Verfassungstreue, Verfassungsschutz, Demokratiegefährdung, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, verfassungsfeindliche Symbole und Sprachgebrauch sowie Rechtsextremismus allgemein?

Zu 11.: In allen Ausbildungs- und Aufstiegslehrgängen der Verwaltungsakademie Berlin ist die umfassende Schulung von staats- und verfassungsrechtlichen Themen (Fachgebiete: Staatsrecht/ Verfassungsrecht) Teil des Curriculums. Im Fort- und Weiterbildungsprogramm werden zudem Veranstaltungen zu den Themen Staats- und Verfassungsrecht sowie zur Demokratieförderung angeboten (Beispiele: „Staats- und Verfassungsrecht – Grundlagen“, „Umgang der Verwaltung mit 'Reichsbürger\*innen' und 'Selbstverwalter\*innen', Antisemitismusprävention, Hate Speech sowie Rassismus“). Daneben haben Beschäftigte auch die Möglichkeit, an Veranstaltungen der LADS-Akademie teilzunehmen, die neben Diversity- Grundlagentrainings auch Themen wie Antirassismus und Antisemitismus umfassen.

Darüber hinaus gibt es in den jeweiligen Dienststellen hausinterne Angebote, Trainings oder Fachtagungen für die Beschäftigten. So steht bspw. Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten das Angebot der Deutschen Richterakademie (DRA) sowie des European Judicial Training Network (EJTN) offen, in welchem ebenfalls Fortbildung zum hier in Rede stehenden Themenbereich angeboten werden.

Für die Steuerverwaltung gilt zusätzlich: Im Lehrplan der Ausbildung bzw. des dualen Studiums des Vorbereitungsdienstes werden den Anwärterinnen und Anwärtern Staatsrecht, öffentliches Dienstrecht und die verfassungsrechtlichen Grundlagen, u.a. das Dienst- und Treueverhältnis (Art. 33 GG, BeamtStG, LBG Berlin), sowie Staatsziele, Parteien, Bundesorgane und das Gesetzgebungsverfahren vermittelt.

Im dualen Studium wird zusätzlich in einem Wahlpflichtbereich ein vertiefendes Seminar (beamtenrechtliche Pflichten im Umgang mit Facebook, WhatsApp und Co) und eine Studienfahrt zu Verfassungsorganen angeboten.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport bietet neben dem jährlichen Verfassungsschutzbericht Zugang zu Publikationen aus den Themenbereichen Verfassungsschutz, Demokratiegefährdung, verfassungsfeindliche Symbole sowie Rechtsextremismus und zu verfassungsfeindlichen Phänomenbereichen an, die über die Internetseite der Behörde abgerufen werden können. Weiterhin bietet sie Interessierten Vorträge zu diesem Thema an. Zudem wird auf das Internetangebot des Bundesamtes für Verfassungsschutz verwiesen.

Darüber hinaus steht allen Beschäftigten des Landes Berlin der Service der Berliner Landeszentrale für politische Bildung sowie der Bundeszentrale für politische Bildung vollumfänglich zur Verfügung.

Der intensiven und dauerhaften Bildungsarbeit über verfassungskonformes Verhalten kommt sowohl in der Ausbildung von Polizeidienstkräften wie auch in der Fortbildung ein hoher Stellenwert zu. Sie ist im Lehrplan der Polizeiakademie als eigenständiges Thema sowie als Seminarangebot fest verankert. Alleine die Polizeiakademie bietet mehr als 50 einschlägige Fortbildungsangebote unter den Themenfeldern: „Parlament“, „Behörden- und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)“, „Extremismus/Gesellschaft/Rechtsstaat“, „Antisemitismus“, „Geschichte“, „Öffentliches Recht“, „Ethik“, „Medien“ und „migrationsgesellschaftliche Kompetenz“ an.

Auch die Dienststelle der Extremismusbeauftragten der Polizei Berlin bietet insbesondere zur Verhinderung politisch motivierten Fehlverhaltens Sensibilisierungsmaßnahmen an, die in einem Bereich unterhalb der Schwelle des Straf-, Arbeits- oder Disziplinarrechts

ansetzen und das Thema Werte und Haltungen im Polizeiberuf vor dem Hintergrund beamtenrechtlicher Pflichten näherbringen und erläutern.

Angebote im Sinne der Fragestellung machen zudem die Zentralstelle für Prävention in Kooperation mit dem Dezernat 53 des LKA und der Beratungsstelle für Konfliktmanagement, Supervision und Coaching.

Auch die Berliner Feuerwehr macht ihren Mitarbeitenden entsprechende Angebote, z.B. zu den Themenbereichen Verfassungstreue, Demokratiegefährdung, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, verfassungsfeindliche Symbole und Rechtsextremismus. Für Wachleiterinnen und Wachleiter, Wachabteilungsleiterinnen und Wachabteilungsleiter sowie deren Vertretungen sind diese Angebote verpflichtend.

Gemeinsam mit der Berliner Feuerwehr- und Rettungsdienst- Akademie (BFRA) entsteht derzeit ein Fortbildungsformat für Lehrkräfte an der BFRA, um diese für ihre Rolle in der Aus- und Fortbildung von Einsatzkräften der Feuerwehr – insbesondere in Hinblick auf extremistische Tendenzen und Diskriminierung – besonders zu sensibilisieren.

Derzeit wird das entsprechende Schulungsformat der Berliner Feuerwehr in Gänze überarbeitet.

Ab Juni 2025 wird eine Schulung zur Sensibilisierung zum Thema Islamismus und auslandsbezogener Extremismus durch die Abteilung II der Senatsverwaltung für Inneres und Sport im LEA angeboten.

12. Wie erfolgt die behördliche Bewertung, ob eine bestimmte Handlung oder Äußerung eines Beschäftigten als verfassungsfeindlich bzw. rechtsextrem einzustufen ist? Gibt es hierfür einheitliche Leitlinien oder Bewertungsmaßstäbe?

Zu 12.: Das jeweilige Verhalten muss im Einzelfall bewertet werden. Eine Bewertung obliegt den jeweiligen Dienststellen des Landes Berlin, die die Beschäftigungs- und Dienstverhältnisse eigenverantwortlich durchführen.

- a. Welche Rolle kommt hierbei dem Berliner Verfassungsschutz und anderen Sicherheitsbehörden zu?

Zu 12. a.: Bezüglich der Einbindung des Verfassungsschutzes wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 1 verwiesen.

13. Wie bewertet der Berliner Senat die Mitgliedschaft von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin in einer vom Bundesamt für Verfassungsschutz als gesichert rechtsextremistisch eingestuftem Bestrebung in Bezug auf die Anforderungen an die Verfassungstreue im öffentlichen Dienst?

14. Wie bewertet der Berliner Senat die Mitgliedschaft von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin in der vom Bundesamt für Verfassungsschutz als gesichert rechtsextremistisch eingestuftem Alternative für Deutschland (AfD) in Bezug auf die Anforderungen an die Verfassungstreue im öffentlichen Dienst?

Zu 13. und 14.: Es gelten die in der Antwort zu Frage 1 dargelegten Grundsätze.

Die Mitgliedschaft von Beschäftigten in einer Partei oder Organisation, die als gesichert extremistisch eingestuft worden ist, kann Zweifel an der Verfassungstreue indizieren und tatsächliche Anhaltspunkte darstellen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Die AfD gilt derzeit nach der sog. Stillhalteusage des Bundesamts für Verfassungsschutz nicht als gesichert rechtsextremistisch.

a. Welche dienstrechtlichen Konsequenzen zieht der Berliner Senat daraus?

15. Welche rechtlichen und disziplinarischen Möglichkeiten nutzt der Senat, um gegen aktive AfD-Mitglieder im öffentlichen Dienst vorzugehen, insbesondere bei Beamt\*innen und solchen in sicherheitsrelevanten Berufen?

Zu 14. a. und 15.: Die arbeitsrechtlichen Aspekte und disziplinarrechtlichen Bestimmungen sind in der Antwort zu Frage 6 dargelegt.

16. Wie viele Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes des Landes Berlin haben nach Kenntnis des Senats aktuell eine Mitgliedschaft in der AfD inne? (Bitte aufschlüsseln nach Beschäftigten-Statusgruppen - welcher Beamt\*innen-Status, Tarifbeschäftigte - und Dienststellen).

a. Wie viele Bedienstete des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin sind nach Kenntnis des Senats derzeit Mitglied der AfD und nehmen ein Amt innerhalb der Partei wahr (auf Landes-, Bezirks- oder Bundesebene)?

b. Wie viele Bedienstete des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin sind nach Kenntnis des Senats derzeit Mitglied der AfD und haben sich bereits auf ein Amt innerhalb der Partei beworben (auf Landes-, Bezirks- oder Bundesebene)?

Zu 16. a.-b.: Die Mitgliedschaften in Parteien sind den Dienststellen regelmäßig nicht bekannt und werden daher auch nicht statistisch erfasst. Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung der Beschäftigten zur Angabe einer Parteimitgliedschaft.

Im Bezirksamt Treptow-Köpenick ist ein Stadtrat Mitglied in der AfD.

c. Wie bewertet der Senat die Vereinbarkeit solcher parteipolitischer Funktionen mit den Anforderungen an die politische Mäßigung und Verfassungstreue im öffentlichen Dienst, insbesondere bei Beamt\*innen und solchen in sicherheitsrelevanten Berufen?

Zu 16. c.: Zur politischen Treuepflicht einer beamteten Dienstkraft gehört, sich von verfassungsfeindlichen Gruppen und gesichert extremistischen Bestrebungen zu distanzieren. Mit dieser Distanzierungspflicht ist es nicht vereinbar, wenn eine beamtete Dienstkraft als Repräsentant dieser Bestrebung auftritt und maßgebend für die politischen Positionen mitverantwortlich ist. Dabei ist es auch unschädlich, dass die Partei nicht nach Art. 21 Absatz 2 Grundgesetz verboten wurde.

17. Hat der Berliner Senat seit der Einstufung der AfD als gesichert rechtsextremistische Bestrebung Verfahren (z. B. Disziplinarverfahren, Verfassungstreueprüfungen) gegen Bedienstete mit AfD-Mitgliedschaft eingeleitet? (Bitte unter Angabe der Dienststelle)

Zu 17.: Bis zu einer gerichtlichen Entscheidung ist die AfD aufgrund der sog. Stillhaltezusage des Bundesamts für Verfassungsschutz nicht als gesichert rechtsextremistische Bestrebung zu bewerten. Eine entsprechende Abfrage bei den Senatsverwaltungen und Bezirksämtern hat ergeben, dass seit Anfang Mai 2025 keine Verfahren gegen Bedienstete eingeleitet wurden, deren Mitgliedschaft in der AfD bekannt ist. Siehe zur Offenbarungspflicht der Parteimitgliedschaft auch die Antwort zu Frage 16. a.-b.

18. Gibt es seit der Einstufung der AfD als gesichert rechtsextremistisch eine aktualisierte Risikobewertung bezüglich ihrer Mitglieder in sicherheitsrelevanten oder besonders sensiblen Bereichen des öffentlichen Dienstes?

Zu 18.: Eine rechtskräftige Feststellung, dass die AfD als gesichert rechtsextremistisch einzustufen ist, liegt nicht vor.

19. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um eine mögliche Einflussnahme oder Netzwerkaktivität von AfD-Mitgliedern innerhalb der Verwaltung zu verhindern?

Zu 19.: Nach § 33 Absatz 2 BeamtStG unterliegen die Beschäftigten einem Mäßigungsgebot, nach dem sie „bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren [haben], die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.“ Verstöße hiergegen werden entsprechend geahndet.

Für Tarifbeschäftigte wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 1 verwiesen. Unabhängig davon ist die AfD weder verboten noch als gesichert rechtsextrem zu behandeln.

20. Welche zusätzlichen Schutzmechanismen kommen bei der Besetzung besonders sensibler oder sicherheitsrelevanter Stellen zum Einsatz, um die Verfassungstreue der dort tätigen Personen zu gewährleisten?

Zu 20.: Es gelten die Ausführungen aus der Antwort zu Frage 4, insbesondere in Bezug auf das Sicherheitsüberprüfungsgesetz.

21. Ist geplant, die Sicherheitsüberprüfungen oder Verfassungstreueprüfungen bei Einstellungen oder Beförderungen um den Aspekt der AfD-Mitgliedschaft zu erweitern?

Zu 21.: Eine Änderung der bisherigen Praxis ist derzeit nicht geplant. Eine Tätigkeit in besonders sicherheitssensiblen Aufgabenbereichen setzt eine Sicherheitsüberprüfung voraus. Die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Berlin sind im Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG) in der Fassung vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 711) geregelt. Durch die Sicherheitsüberprüfung soll individuell festgestellt werden, ob einer Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übertragen werden kann oder ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die die Zuweisung einer solchen Tätigkeit aus Gründen des staatlichen Geheimschutzes verbieten (sogenannte "Sicherheitsrisiken"). Sicherheitsrisiken sind gegeben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die

- Zweifel an der gebotenen Zuverlässigkeit bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit begründen,
- eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs-/Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste, insbesondere die Besorgnis einer Erpressbarkeit, begründen,
- Zweifel darüber begründen, dass eine Person sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt und bereit ist, jederzeit für deren Erhaltung einzutreten.

Da bereits Anhaltspunkte für den Verdacht, dass eine entsprechend gebotene Zuverlässigkeit nicht vorliegen könnte, genügen, um eine Tätigkeit in besonders sicherheitssensiblen Bereichen zu untersagen, bedarf es keiner weiteren Schutzmechanismen oder erweiterter Vorgaben für eine Sicherheitsüberprüfung. Im Übrigen kommt es bei der Prüfung der Verfassungstreue stets auf eine Einzelfallprüfung an.

22. Muss bei der Bewertung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst unterschieden werden zwischen aktiver Mitgliedschaft in einer gesichert rechtsextremistischen Bestrebung und einer passiven Mitgliedschaft?

- a. Wenn ja, welche Bewertungskriterien gibt es, insbesondere auch mit Blick auf die Zurechenbarkeit der eigenen Mitgliedschaft zur Gesamtbestrebung?

Zu 22.: Es wird zunächst auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 16. c. verwiesen. Nach den obigen Ausführungen gehört zum Inhalt der politischen Treuepflicht auch, dass sich die beamtete Dienstkraft eindeutig von extremistischen Bestrebung distanziert. Es ist daher unerheblich, ob sie innerhalb der Partei für eine Abkehr von verfassungsfeindlichem Gedankengut eintritt. Mit dieser Distanzierungspflicht ist es unvereinbar, wenn die beamtete Dienstkraft als Repräsentant dieser Partei auftritt. Die bloße Mitgliedschaft in Parteien oder Organisationen führt als solche indes zu keinen beamtenrechtlichen Konsequenzen, sofern keine weiteren relevanten Handlungen hinzukommen. Ob eine beamtete Dienstkraft als Mitglied in einer Partei gegen ihre politische Treuepflicht verstoßen hat und ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist, kann regelmäßig nur im Einzelfall unter Würdigung aller Gesamtumstände festgestellt werden. Die Mitgliedschaft von beamteten Dienstkräften in einer Partei, die als gesichert extremistisch eingestuft worden ist, kann jedoch Zweifel an ihrer Verfassungstreue indizieren und tatsächliche Anhaltspunkte darstellen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Für Tarifbeschäftigte gelten die in der Antwort zu den Fragen 5 und 6 dargelegten Grundsätze.

23. Wie wird die politische Betätigung von Bediensteten im öffentlichen Dienst, die der AfD angehören, außerhalb des Dienstumfeldes auf mögliche Unvereinbarkeiten mit ihrer dienstlichen Treuepflicht überprüft und ggf. sanktioniert?

Zu 23.: Die Beschäftigten haben sich sowohl mit ihrem innerdienstlichen als auch außerdienstlichen Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen. Auch durch außerdienstliches Verhalten kann ein Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht begründet sein und daher eine Überprüfung und Sanktionierung nach sich ziehen.

Berlin, den 19. Juni 2025

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki  
Senatsverwaltung für Finanzen